

II- 920 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 524 W

1987 -06- 0 5

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Pilz, Buchner, Blau-Meissner und Genossen
an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie

betreffend Vollzug des Sonderabfallgesetzes

Aufgrund der Sonderabfallnachweisverordnung (BGBl. 53/1984) sind
Besitzer von gefährlichen Sonderabfall im Sinne des § 16 des
Sonderabfallgesetzes verpflichtet, diesen binnen drei Monaten dem
jeweiligen Landeshauptmann zu melden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen deshalb folgende

A n f r a g e :

1. Welche Mengen gefährlichen Sonderabfalles fallen differen-
ziert nach den fünfstelligen Schlüsselnummern der ÖNORM S
2101 an?
2. Welche Mengen gefährlichen Sonderabfalles fallen differen-
ziert nach politischen Bezirken in Österreich an?
3. Was passiert derzeit mit diesen Meldungen?
4. In welcher Weise war die Zusammenarbeit von Bund, Land und
Gemeinden im Fall der geplanten Sonderabfalldeponie "Holz-
mitte" in St. Oswald in Oberösterreich gegeben?
5. Wie wird der Bund bei kommenden geplanten Sonderabfalldepo-
nien bzw. -beseitigungsanlagen mitarbeiten und welche Ent-
scheidungs- bzw. Einspruchsbefugnisse hat er?
6. Werden vom Bund verbindliche Mindestanforderungen an
Beseitigungsanlagen, deren Planung und Genehmigung vorge-
geben? Werden Sie derartige Mindestanforderungen im Fall der
geplanten Sonderabfalldeponie "Holzmitte" noch vorgeben?